BKW

Reglement

BKW Ökofonds für die Stromproduktion aus Wasserkraft nach den Kriterien von naturemade star

Version 7 vom 12. September 2018

Inhalt

1 EINLEITUNG 4

2 FONDSZWECK 4

3 FONDSFINANZIERUNG 4

4 ORGANISATION 5

4.1 LENKUNGSGREMIUM 5
4.2 FONDSVERWALTUNG 5
4.3 REVISIONSSTELLE 6

5 PROJEKTE FÜR ÖKOLOGISCHE AUFWERTUNGSMASSNAHMEN 6

5.1 PROJEKTEINGABE 6
5.2 PROJEKTFINANZIERUNG 6
5.3 PROJEKTABWICKLUNG 6
5.4 PROJEKTRECHNUNG 6

6 INSTANDHALTUNG UND PFLEGE VON ÖKOLOGISCHEN AUFWERTUNGSMASSNAHMEN 7

7 PRODUKTIONSAUSFALLKOSTEN 7

8 INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEITSDAUER 7

1 EINLEITUNG

Die Unternehmensleitung der BKW Energie AG (BKW) hat am 21. September 2000 der Entwicklung und Vermarktung von Ökostrom aus Wasserkraft zugestimmt. Für die Zertifizierung wurde das Label **naturemade** des Vereins für umweltgerechte Elektrizität (heute Verein für umweltgerechte Energie, VUE) gewählt. Später sind auch die Tochtergesellschaften La Goule, Onyx und AEK dazu gekommen.

In einer ersten Phase wurde das Wasserkraftwerk Aarberg inkl. Pflichtwasserzentrale auf der höchsten Labelstufe naturemade star gemäss den Anforderungen des VUE zertifiziert. In den folgenden Jahren wurden aufgrund der Marktentwicklung auch die Wasserkraftwerke Niederried-Radelfingen (2007), Bözingen (2008), Kallnach (2010 bis 2015) und Brügg (2012) auf dieser Labelstufe zertifiziert.

Mit dieser Zertifizierung ist die Pflicht verbunden, einen Fonds für ökologische Aufwertungsmassnahmen zu äufnen.

2 FONDSZWECK

Mit dem Fonds wird bezweckt die Fondsmittel, gemäss den Vorgaben des VUE für ökologische Aufwertungsmassnahmen, insbesondere im Gewässerraum einzusetzen. Primär sollen diese Massnahmen im Bereich der zertifizierten Wasserkraftwerke und sekundär im ganzen Kanton Bern und Jura (la Goule) sowie im Kanton Solothurn im Versorgungsgebiet der AEK und Onyx realisiert werden. Ausnahmsweise können in begründeten Fällen auch Projekte in der übrigen Schweiz unterstützt werden.

Neben ökologischen Aufwertungsmassnahmen, wie zum Beispiel Renaturierungen können die Fondsgelder gemäss den Empfehlungen des VUE insbesondere auch zu folgendem Zweck eingesetzt werden:

- Professionelle Projektplanung und Management der umgesetzten Massnahmen
- Monitoring, Unterhaltungsarbeiten und Pflege von realisierten Massnahmen
- Neophytenbekämpfung
- Kommunikation, Umweltbildung und Reporting
- Erhöhung Restwassermenge (nur falls nicht gesetzlich gefordert)

Gesetzlich geforderte Sanierungs- oder Ersatzmassnahmen, sowie die von der naturemade Zertifizierung geforderten Massnahmen dürfen nicht aus Fondsgeldern finanziert werden.

3 FONDSFINANZIERUNG

Die Äufnung des Fonds erfolgt ausschliesslich mit dem sogenannten "Ökorappen", d.h. durch den auf den Verkauf von naturemade star zertifizierter Wasserkraft erhobenen ökologischen Mehrwert von 1 Rp./kWh.

Der Fonds wird in den Büchern der BKW geführt und finanzmässig der Geschäftseinheit Hydraulische Kraftwerke (GE PH) der BKW zugewiesen.

4 ORGANISATION

4.1 Lenkungsgremium

Die Leitung des BKW Ökofonds wird einem Lenkungsgremium mit Vertretern der BKW, aussenstehenden Fachleuten aus der kantonalen Verwaltung und von Umweltverbänden sowie an externen Fachexperten übertragen. Die Zusammensetzung ist in Anhang 1 geregelt. Der Vorsitz steht dem von der BKW bezeichneten Präsidenten des BKW Ökofonds zu.

Dem Lenkungsgremium stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle übertragen sind. Das Lenkungsgremium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung und Genehmigung von Projekten
- Bewilligung von Kostenbeiträgen an Projekte mit abschliessender Finanzkompetenz
- Genehmigung von Projektabrechnungen
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes
- Kenntnisnahme der Fondsrechnung und des Revisionsberichtes
- Wahl der Revisionsstelle

Das Lenkungsgremium tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Geschäftsjahr zur Behandlung anstehender Aufgaben zusammen. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten schriftlich mit Angabe der Traktanden einberufen. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt.

Die Beschlussfassung soll nach dem Konsensprinzip einstimmig erfolgen.

Beschlussfassungen zu Projekten können auch im Zirkularverfahren erfolgen. Der Beschluss ist an der nächsten Sitzung im Protokoll festzuhalten.

Eine angemessene finanzielle Entschädigung von Mitgliedern des Lenkungsgremiums, denen besondere Aufgaben übertragen werden, ist möglich.

4.2 Fondsverwaltung

Die Fondsverwaltung erfolgt durch die BKW. Die personelle Besetzung ist im Anhang 1 geregelt. Die BKW kann einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.

Der Fondsverwaltung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Vorbereitung der vom Lenkungsgremium zu behandelnden Geschäfte
- Vollzug der Beschlüsse des Lenkungsgremiums
- Führung der Fondsrechnung
- Erstellung des Jahresberichts
- Vertretung des Fonds gegen aussen
- Zustellung des Jahresberichtes, der Fondsrechnung und des Revisionsberichts an den VUE

4.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle führt eine jährliche Revision des Fonds durch. Dabei ist primär zu prüfen, ob alle gebuchten Aufwendungen den Vorgaben des vorliegenden Reglements und des VUE entsprechen.

Der Revisionsbericht gilt als wesentlicher Bestandteil des jährlichen naturemade Kontrollaudit. Für das naturemade Audit Wasserkraft star wird Folgendes aufbereitet:

- Für diesen Fonds relevante Produktionszahlen.
- Fondsvermögen, geäufnete Mittel, gebundene Mittel und eingesetzte Mittel.
- Bericht über die realisierten und geplanten Projekte.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, d.h. es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

4.4 Zeichnungsberechtigung

Die Vertreter der BKW im Lenkungsgremium und der Fondsverwaltung sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

5 Projekte für ökologische Aufwertungsmassnahmen

5.1 Projekteingabe

Die BKW, ihre Tochtergesellschaften oder interessierte Dritte können Projekte für ökologische Aufwertungsmassnahmen zur Ausführung und Finanzierung durch den Ökofonds vorschlagen. Diese Projekte werden im Lenkungsgremium beurteilt und entsprechend ihrer Bedeutung und den finanziellen Mitteln des Ökofonds zur Ausführung freigegeben, resp. unterstützt.

Die Prioritätenfestlegung hat primär nach ökologischen Kriterien zu erfolgen, doch sind auch verfahrenstechnische und öffentlichkeitswirksame Gründe (Baubewilligung, Koordination mit anderen Projekten, Vorhaben Dritter, Marketingaktivitäten etc.) zu berücksichtigen.

5.2 Projektfinanzierung

Grundsätzlich muss für alle ökologischen Aufwertungsprojekte vor deren Freigabe die Finanzierung sichergestellt sein. Der Ökofonds kann und darf **nicht** überzogen werden. Wenn dessen finanzielle Mittel nicht ausreichen oder gleichzeitig auch andere Projekte mit Ökofondsfinanzierungen laufen, müssen fehlende Beträge durch andere Stellen verbindlich zugesagt sein.

5.3 Projektabwicklung

Die Abwicklung von Projekten zur ökologischen Aufwertung wird an die GE PH der BKW übertragen, die einen geeigneten Projektleiter bestimmt. Sie kann auch an Dritte delegiert werden. Die Ausführung wird zu marktüblichen Preisen an geeignete Fachstellen der BKW oder an qualifizierte Fachingenieurbüros vergeben.

5.4 Projektrechnung

Für jedes einzelne Projekt eröffnet die GE PH einen separaten Auftrag mit eigener Auftragsrechnung. Über dieses Konto werden alle Eigenleistungen der BKW und alle Fremdrechnungen abgewickelt. Ebenfalls werden finanzielle Beteiligungen von aussenstehenden Stellen über diese Konten verbucht. Die Abrechnung der Mehrwertsteuer (MWSt) erfolgt dabei automatisch durch die BKW.

Nach Abschluss des Projektes wird eine Auftragsabrechnung erstellt. Diese wird durch das Lenkungsgremium geprüft und verabschiedet. Anschliessend wird der (nicht durch aussenstehende Stellen finanzierte) Betrag dem Ökofonds MWSt-frei belastet.

Die Belastung des Ökofonds für die vom Lenkungsgremium bewilligten Projekte wird durch den Fondsverwalter freigegeben. Er hat dazu die abschliessende Kompetenz, sofern das Lenkungsgremium der Schlussrechnung zugestimmt hat.

6 Instandhaltung und Pflege von ökologischen Aufwertungsmassnahmen

Die Instandhaltung und Pflege von ökologischen Aufwertungsmassnahmen erfolgt in der Regel durch externe Partner. Die vertraglichen Grundlagen dazu werden im Rahmen der Projektrealisierung geschaffen. Sie ist so zu gestalten, dass dem Ökofonds keine wiederkehrenden Kosten entstehen. Allenfalls sind solche Kosten mit einer einmaligen kapitalisierten Zahlung abzulösen.

In Fällen, wo die Renaturierung sehr eng mit dem Betrieb eines Wasserkraftwerks verknüpft ist, kann eine Regelung mit der GE PH der BKW, vertreten durch die Abteilung Betrieb Kraftwerke (PHB), vereinbart werden.

7 Produktionsausfallkosten

Falls ein Projekt zur ökologischen Aufwertung mit Produktionsausfallkosten verbunden ist, können diese Ausfallkosten dem Ökofonds durch eine einmalige kapitalisierte Entschädigungszahlung belastet werden. Die Ermittlung des Produktionsausfalls geschieht durch den Produzenten. Diese ist dem Lenkungsgremium mit dem Projektantrag zur Genehmigung vorzulegen.

8 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement ist am 29. Juni 2018 vom Lenkungsgremium genehmigt worden.

Dieses Reglement kann im Einvernehmen mit der BKW vom Lenkungsgremium jederzeit abgeändert werden.

Das Reglement verliert in jedem Fall seine Gültigkeit bei einem allfälligen Verfall der Ökostromzertifizierung naturemade star aller zertifizierten Wasserkraftwerke der BKW und wenn die Fondsmittel ausgeschöpft sind.

Bern, 12. September 2018

Für die BKW Energie AG

Renato Sturani
Leiter Hydraulische Kraftwerke

Hans-Joachim Demmel
Leiter Sales

Für den Lenkungsausschuss

Stephan Bütler
Präsident BKW Ökofonds

Martina Breitenstein
Vertreterin Umweltverbände

Anhang 1

Anhang 1 zum Reglement

1. Lenkungsgremium

Das Lenkungsgremium setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen, je vier von der BKW Energie AG (BKW) und vier von kantonalen Fachstellen, Umweltverbänden und Fachexperten. Die BKW als Fondseigentümerin stellt nebst dem Präsidenten und dem Geschäftsführer auch den Fondsverwalter des Lenkungsgremiums.

Die BKW bestimmt ihre Vertretung selbst. Von den kantonalen Fachstellen werden die betroffenen Ämter angefragt, die ihre Vertreter bestimmen. Die Umweltschutzorganisationen bestimmen ihre Vertretung nach Absprache selbst.

Das Lenkungsgremium setzt sich wie folgt zusammen:

Vertreter der BKW:

Herr	Stephan Bütler	GE PH, Präsident
Herr	Carl Robert Kriewitz	GE PE, Fondsverwalter
Frau	Stephanie Noser	GE MS, Koordinatorin Markt
Herr	Thomas Richli	GE PH, Geschäftsführer

Vertreter der kantonalen Fachstellen, der Umweltverbände sowie weitere aussenstehende Fachleute (Fachexperten):

Herr	Daniel Bernet	Fischereiinspektorat
Herr	Urs Känzig-Schoch	Abteilung für Naturförderung
Frau	Martina Breitenstein	Vertreterin Umweltverbände
Herr	Felix Leiser	alnus AG, Fachexperte, Protokollführer

2. Fondsverwaltung

Herr	Thomas Richli	GE PH, Geschäftsführer
Herr	Carl Robert Kriewitz	GE PH, Fondsverwalter

3. Revisionsstelle

ATIBA Revision GmbH, Ittigen

Herr	Markus Gehri	Dipl. Wirtschaftsprüfer